

Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Zeulenroda-Triebes

Vom 03.12.2010

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisverordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 113, 114) und der Bestimmungen des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes (ThürKitaG) vom 16.12.2005 (GVBl. S. 371), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 105) hat der Stadtrat der Stadt Zeulenroda-Triebes in der Sitzung am 17.11.2010 die folgende Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen beschlossen:

§ 1

Träger und Rechtsform

Die Kindertageseinrichtungen "Frohe Zukunft", "Sonnenschein" und "Hainschlösschen" werden von der Stadt Zeulenroda-Triebes als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2

Aufgaben

Die Aufgaben der Kindertageseinrichtungen bestimmen sich nach den Vorschriften des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Kindertageseinrichtungsgesetz - ThürKitaG) und den einschlägigen Rechtsverordnungen.

§ 3

Kreis der Berechtigten

- (1) Die Kindertageseinrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Stadt Zeulenroda-Triebes einschließlich Ortsteilen ihren Wohnsitz (Hauptwohnung i. S. des Thüringer Meldegesetzes) haben, nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen.
- (2) Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Kinder, die ihren Wohnsitz in einer anderen Gemeinde haben, aufgrund des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4 ThürKitaG aufzunehmen, wenn verfügbare Plätze vorhanden sind.
- (3) Erfordert die familiäre Situation, insbesondere die Erwerbstätigkeit, die häusliche Abwesenheit wegen Erwerbssuche, die Teilnahme an einer Maßnahme der Arbeitsförderung nach § 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch, die Aus- und Fortbildung der Eltern oder ein besonderer Erziehungsbedarf eine Tagesbetreuung für Kinder unter dem Rechtsanspruchsalter, so erfolgt eine Aufnahme der Kinder im Rahmen der nach der Betriebserlaubnis möglichen Anzahl von Betreuungsplätzen und den vorhandenen freien Betreuungsplätzen zum Zeitpunkt der Aufnahme.
- (4) In den Kindertageseinrichtungen werden Kinder folgenden Alters betreut:

- "Frohe Zukunft"	von 4 Monaten bis zum Ende der Grundschulzeit,
- "Sonnenschein"	von 3 Monaten bis zum Ende der Grundschulzeit und
- "Hainschlösschen"	von 3 Monaten bis zum Schuleintritt.
- (5) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung der jeweiligen Kindertageseinrichtungen erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.

§ 4

Betreuungszeiten

- (1) Die Kindertageseinrichtungen sind an Werktagen montags bis freitags wie folgt geöffnet:

"Frohe Zukunft"	06:00 - 17:30 Uhr
"Sonnenschein"	06:00 - 17:30 Uhr
"Hainschlösschen"	06:00 - 17:00 Uhr.

- (2) Die Eltern haben die Möglichkeit, aus verschiedenen Betreuungsumfängen zu wählen. Die angebotenen Betreuungsumfänge ergeben sich aus der Beitragssatzung zu dieser Satzung. Wünschen die Eltern eine Änderung des ursprünglich gewählten Betreuungsumfangs, muss dies der Leitung der Kindertageseinrichtung bis spätestens 28. des laufenden Monats mitgeteilt werden.
- (3) Die Kindertageseinrichtungen sind durchgehend im Jahr geöffnet. Zwischen Weihnachten und Neujahr, an Brückentagen (Tag vor oder nach einem Feiertag, der auf einen Dienstag oder Donnerstag fällt) und Schultagen des Fachpersonals können die Kindertageseinrichtungen geschlossen werden, wenn dies den Eltern rechtzeitig durch die Leitung der Kindertageseinrichtung bekannt gegeben wird. Bei Betreuungsbedarf kann eine Kindertageseinrichtung stellvertretend geöffnet werden. Maßgabe des Bedarfs sind mindestens acht anwesende Kinder.
- (4) Bekanntgaben erfolgen durch öffentlichen Aushang in der Kindertageseinrichtung.

§ 5 Aufnahme

- (1) Alle Kinder müssen unmittelbar vor der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ärztlich oder amtsärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über die gesundheitliche Eignung zum Besuch der Kindertageseinrichtung nachzuweisen ist.
- (2) Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen. Im Zweifel entscheidet ein Arzt, der von der Stadt Zeulenroda-Triebes im Einvernehmen mit den Eltern benannt wird.
- (3) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Leitung der Kindertageseinrichtung. Die Anmeldung soll in der Regel sechs Monate vor der beabsichtigten Aufnahme erfolgen.
- (4) Kinder vor Vollendung des ersten Lebensjahres können im Rahmen der Betriebserlaubnis und freier Kapazitäten aufgenommen werden, wenn diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder die Eltern einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchen sind, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in einer Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) erhalten.
- (5) Kinder aus anderen Gemeinden innerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4 ThürKitaG bei freien Kapazitäten aufgenommen werden, wenn die Eltern dies in der Regel mindestens ein halbes Jahr vor der gewünschten Aufnahme sowohl dem Träger der gewünschten Einrichtung als auch der Wohnsitzgemeinde mitteilen.
- (6) Kinder aus Gemeinden außerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 SGB VIII bei freien Kapazitäten aufgenommen werden, wenn die nicht durch Elternbeiträge gedeckten Kosten des Platzes durch die Wohnsitzgemeinde bzw. den örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe des Kindes übernommen werden.
- (7) Beabsichtigen die Eltern mit ihren Kindern den Umzug in eine andere Gemeinde/Stadt und soll das Kind auch weiterhin in der schon vor dem Umzug besuchten Kindertageseinrichtung betreut werden, soll dies der zukünftigen Wohnsitzgemeinde und der Leitung der Kindertageseinrichtung ebenfalls in der Regel ein halbes Jahr vor dem geplanten Umzug mitgeteilt werden.
- (8) Mit der Anmeldung erkennen die Eltern diese Satzung sowie die Beitragssatzung an und schließen mit dem Träger der Kindertageseinrichtung eine Betreuungsvereinbarung ab.

§ 6 Pflichten der Eltern

- (1) Die Eltern übergeben ihr Kind zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen es nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Kindertageseinrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung an das Personal und endet mit der Übergabe des Kindes durch das Personal an die Eltern oder abholberechtigten Personen.

- (2) Soll ein Kind den Heimweg allein antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Eltern gegenüber der Leitung der Kindertageseinrichtung. Die Eltern erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit widerrufen bzw. geändert werden.
- (3) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohnungsgemeinschaft des Kindes sind die Eltern zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Kindertageseinrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Kindertageseinrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitserklärung vorliegt.
- (4) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der Leitung der Kindertageseinrichtung bzw. dem Erzieherpersonal mitzuteilen.
- (5) Die Eltern haben die Bestimmungen dieser Satzung sowie der Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten in Kindertageseinrichtungen der Stadt Zeulenroda-Triebes (Kindertageseinrichtungs-Beitragsatzung) einzuhalten und insbesondere die Beiträge regelmäßig und rechtzeitig zu entrichten.

§ 7

Pflichten der Leitung der Kindertageseinrichtung

- (1) Die Leitung der Kindertageseinrichtung bietet den Eltern der Kinder jederzeit Gelegenheit zu persönlichen Gesprächen. Eine vorherige Terminabsprache ist dabei erforderlich.
- (2) Treten die im Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung der Kindertageseinrichtung verpflichtet, unverzüglich die im Gesetz vorgeschriebenen Meldungen und Vorkehrungen zu treffen und den Träger zu unterrichten.

§ 8

Elternbeirat

Für die Kindertageseinrichtung wird nach § 10 ThürKitaG ein Elternbeirat aus Elternvertretern gebildet, der vom Träger der Kindertageseinrichtung und der Leitung informiert und gehört wird, bevor wichtige Entscheidungen getroffen werden.

§ 9

Versicherung

- (1) Die Stadt Zeulenroda-Triebes versichert alle Kinder gegen Sachschäden.
- (2) Gegen Unfälle in der Kindertageseinrichtung sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.

§ 10

Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Kindertageseinrichtung wird von den Eltern der Kinder ein zu zahlender Elternbeitrag nach Maßgabe der jeweils gültigen Beitragsatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 11

Abmeldung

- (1) Abmeldungen sind schriftlich bei der Leitung der Kindertageseinrichtung vorzunehmen. Geht die Abmeldung bis zum 15. des laufenden Monats ein, wird sie zum 15. des laufenden Monats wirksam. Geht die Abmeldung nach dem 15. ein, wird sie zum Monatsende wirksam.
- (2) Werden die Satzungsbestimmungen nicht eingehalten und die Elternbeiträge zweimal nicht ordnungsgemäß gezahlt, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Leitung der Kindertageseinrichtung in Absprache mit der Stadt Zeulenroda-Triebes nach Anhörung der Eltern. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.

§ 12 Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrags der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Elternbeiträgen werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
- a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Eltern und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten,
 - b) Elternbeitrag: Berechnung des maßgeblichen Elternbeitrags auf Grundlage der eingereichten Unterlagen (z.B. Nachweis der Anzahl der Kinder einer Familie)

Die Löschung der Daten erfolgt spätestens zwei Jahre nach dem Verlassen der Kindertageseinrichtung durch das Kind.

- (2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Eltern gemäß § 19 Abs. 3 des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG) über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 13 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Satzung tritt am 1. Tag des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt zu dem in Satz 1 bezeichneten Zeitpunkt die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Zeulenroda-Triebes vom 17.10.2007 (Gemeinsames Amtsblatt der Stadt Zeulenroda-Triebes und der Gemeinde Weißendorf Nr. 10 des Jahrgangs 2 vom Ausgabetag Mittwoch, den 17.10.2007, Seite 2 ff.) außer Kraft.

Zeulenroda-Triebes, den 03.12.2010

Steinwachs
Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachungsvermerk

Gemäß § 7 der Thüringer Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise (ThürBekVO) vom 22. August 1994 (GVBl. S. 1045) gibt die Stadt Zeulenroda-Triebes die vom Stadtrat in seiner Sitzung am 17.11.2010 mit Beschluss Nr. BVZTö-125-2010 beschlossene Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Zeulenroda-Triebes vom 03.12.2010 öffentlich bekannt. Die Veröffentlichung erfolgt gemäß § 1 ThürBekVO im Gemeinsamen Amtsblatt der Stadt Zeulenroda-Triebes und der Gemeinde Weißendorf, Jahrgang 5, Nr. 14, Erscheinungstag 15.12.2010.